

02.02.1987

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU

zu der Beschlußempfehlung und dem Bericht
des Ausschusses für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz
Drucksache 10/1688

zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der SPD
Drucksache 10/1465

Zweites Gesetz zur Änderung des Landschaftsgesetzes und zur Änderung des Landesforstgesetzes

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

1. Artikel I wird ersatzlos gestrichen.
2. Artikel II erhält folgenden Wortlaut:

"Artikel II

Das Landesforstgesetz (LFoG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV.NW. S.546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. November 1984 (GV.NW. S. 663) wird wie folgt geändert:

§ 1 erhält folgende Fassung:

'§ 1

(1) Als Wald gelten auch Wallhecken und mit Forstpflanzen bestandene Windschutzstreifen und -anlagen sowie auch alle von Baumschulen betriebenen Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen.

(2) Zum Wohnbereich gehörende Parkanlagen sind nicht Wald im Sinne dieses Gesetzes.

(3) Außerhalb sonstiger Waldflächen gelegene Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen können auf Antrag des Grundstückseigentümers oder Nutzberechtigten von den Vorschriften dieses Gesetzes befristet ausgenommen werden. Über den Antrag entscheidet die Forstbehörde im Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde."

Datum des Originals: 20.01.1987/Ausgegeben: 02.02.1987

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 4000 Düsseldorf 1, Postfach 1143, Telefon (02 11) 88 44 39, zu beziehen.

Begründung

Die CDU-Landtagsfraktion hält die bisherige gesetzliche Regelung für unzureichend, da immer mehr Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen unter Umgehung der Genehmigungspflicht des Landesforstgesetzes angepflanzt werden. Das vorhandene "Schlupfloch" - Anpflanzungen unter dem Vorwand, diese als Baumschulen zu betreiben, entziehen sich dem Landesforstgesetz - muß durch die vorgesehene Gesetzesänderung beseitigt werden.

Dazu ist der von der SPD-Landtagsfraktion vorgelegte Gesetzesentwurf ungeeignet:

1. Die generelle Einstufung der Anlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen als Eingriff in Natur und Landschaft ist überzogen. Es ist nur einer zunehmenden Fehlentwicklung mit geeigneten Maßnahmen entgegenzuwirken.
2. Die betrieblichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen des Besitzers, wie sie bisher nach § 41 Abs. 2 Landesforstgesetz angemessen zu berücksichtigen sind, werden de facto außer Kraft gesetzt. Das ist bei der derzeitigen agrarpolitischen Situation unvertretbar. Die Produktion von Weihnachtsbäumen und Schmuckreisig findet noch einen aufnahmefähigen Markt (siehe den hohen Importanteil). während die Agrarmärkte generell von drückender Überschußproduktion gekennzeichnet sind.
3. Der SPD-Gesetzesentwurf läßt keinerlei Möglichkeit zu, zwischen kleineren, landwirtschaftlichen Betrieben, für die "Weihnachtsbäume" eine lohnende und sinnvolle Möglichkeit des Nebenerwerbs bieten und großer, gewerblich betriebener Produktion, zu unterscheiden. Damit werden die sich bisher völlig korrekt und legal verhaltenden Land- und Forstwirte aufgrund einiger weniger "Schwarzer Schafe" bestraft und ihrer betriebswirtschaftlichen Entscheidungsfreiheit beraubt.
4. Durch die neue Regelung entstehen den Kommunen erhebliche Kosten, da die unteren Landschaftsbehörden zur Zeit weder personell noch fachlich in der Lage sind, diesen neuen Aufgabenbereich zu übernehmen. Die bisher zuständigen Forstbehörden haben diese Aufgabe mit hoher fachlicher Kompetenz und zu über 90 % einvernehmlich mit den Betroffenen (auch bei Versagungen) wahrgenommen.

5. Der SPD-Gesetzentwurf bezieht alle "klassischen" Baumschulen, auch wenn sie keinerlei Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen betreiben, mit ein. Das problematisiert unnötig den Betrieb einer "normalen" Baumschule und bringt diese durch den erschwerten Flächenwechsel und langwierige Antrags- und Genehmigungsverfahren bei Neuaufschulungen gegebenenfalls in Existenzschwierigkeiten.

Der Änderungsantrag der CDU-Fraktion vermeidet die unter den Punkten 1 bis 5 genannten unerwünschten Nebenwirkungen der Gesetzesänderung. Er wird gleichwohl dem Ziel gerecht, der Beeinträchtigung von Landschaftsbild und Naturhaushalt durch das ungezügelte Anpflanzen von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen zu begegnen.

Nicht zuletzt trägt der Änderungsantrag der CDU dazu bei, das Problem angemessen, leicht nachvollziehbar und mit höherer Akzeptanz seitens der Betroffenen zu lösen.

Dr. Worms
Neuhaus
Brock
Jacobs
Kempken
Knipschild
Kruse
Leifert
Lieven
Wilde
und Fraktion